Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Maja Smoltczyk

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin
Frau Dr. Barbara Slowik

Geschäftszeichen: (bitte angeben) 51.1261.33
Abteilung: I A
Bearbeiter(in): [redacted]
Telefon: 030 13889-0
Durchwahl-Nr.: [redacted]
Datum: 29. Oktober 2020

Beanstandung
Verarbeitung personenbezogener Daten von Angehörigen der Bevölkerungsgruppen der Sinti und Roma durch die Polizei
Prüfung beim LKA 2 am 9. Juli und 6. August 2020

Sehr geehrte Frau Dr. Slowik,

hiermit beanstanden wir einen Verstoß gegen die Vorgaben des § 33 Abs. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie einen Verstoß gegen die Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit mit uns gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2, § 54 BlnDSG durch Ihre Behörde.

Begründung:

Unserer Entscheidung liegen die nachstehenden Erwägungen zugrunde:

I.
Wir haben folgenden Sachverhalt festgestellt:

In der Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2017 hieß es auf Seite 48: „*Im Bereich des Trickdiebstahls waren von 86 Tatverdächtigen 53 Sinti und Roma.*" Diese Passage wurde zwischenzeitlich am 15. Januar 2020 aufgrund einer Weisung des Senators für Inneres und Sport, Andreas Geisel, in der Online-Version der PKS 2017 gestrichen.

Auf Anfragen unserer Behörde vom 20. Juni und 9. August 2019 zu einer etwaigen Verarbeitung personenbezogener Daten zu Ethnien (Sinti und Roma) im Zusammenhang mit der PKS 2017 erklärte die Polizei mit Schreiben vom 12. November 2019, die Angabe in der PKS 2017 beruhe auf der fachlich fundierten Einschätzung der Fachdienststelle. Eine systematische Zu-

ordnung Tatverdächtiger zur Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma erfolge indes grundsätzlich nicht. Allenfalls im Rahmen polizeilicher Sachbearbeitung komme es vereinzelt zur Verarbeitung von Daten über die Ethnie, etwa, wenn sich Personen bei Vernehmungen selbst als Sinti, Roma, Jenische oder auch „Zigeuner" bezeichneten. Solche Angaben würden aber nicht systematisch und suchfähig dokumentiert und gespeichert, sondern nur im Wortprotokoll erfasst und so Teil des Vorgangs.

Daraufhin führte unsere Behörde am 9. Juli und 6. August 2020 eine Prüfung bei der Polizei durch, um die Verwendung der Begriffe „Jenische", „Roma", „Sinti" und „Zigeuner" in Vorgängen aus dem Jahr 2017 stichprobenartig zu kontrollieren.

Die Polizei präsentierte uns in diesem Zusammenhang am 6. August 2020 das Ergebnis einer POLIKS-Recherche zu allen abgeschlossenen Vorgängen des Jahres 2017 mit der Ereignisbezeichnung „Trickdiebstahl in Wohnung" mit den Begriffen „Jenische", „Roma", „Sinti" und „Zigeuner" anhand einer Ergebnistabelle. Anschließend erläuterte die Polizei das Vorgehen bei der Recherche mit Hilfe eines detaillierten Auswertungsvermerks.

Wir baten die Polizei um Übergabe der Ergebnistabelle und des Auswertungsvermerks. Dies wurde uns im Prüftermin mit dem Hinweis verweigert, man müsse noch klären, ob eine Übergabe möglich sei. Mit Schreiben vom 21. September 2020 baten wir die Polizei erneut um Übergabe der beiden Dokumente mit Fristsetzung bis zum 9. Oktober 2020. Die Dokumente wurden uns bis zum heutigen Tag nicht übersandt.

Die Prüfung bei der Polizei ergab, dass von den im Jahr 2017 abgeschlossenen Vorgängen mit der Ereignisbezeichnung „Trickdiebstahl in Wohnung" 31 einen oder mehrere der Begriffe „Roma", „Sinti" und „Zigeuner" enthielten.

Die Nennung war größtenteils auf zitierte bzw. wiedergegebene Zeugen- oder Beschuldigtenaussagen zurückzuführen. Doch auch Dokumente ohne unmittelbaren Bezug zu Zeugen- oder Beschuldigtenaussagen, wie etwa die von den ermittelnden Mitarbeitenden der Polizei zusammengefassten Sachverhalte in den Strafanzeigen, Durchsuchungs-, Zwischen- oder Schlussberichte an die Staatsanwaltschaft, enthielten o. g. Begriffe, ohne erkennbare Erforderlichkeit.

Zu beanstanden sind folgende Datenverarbeitungen:

POLIKS-Nummer	**Auszug/Zitat aus Dokument**	**Kategorie in POLIKS**
	„Dieses spezielle Delikt wird nach Erfahrung ... von polnisch-stämmigen Roma innerhalb des Familienverbandes begangen."	Sachverhalt allgemein
	„Bei der Anschrift handelt es sich um einen sog. ‚Landfahrerplatz' (Wohn-	Allgemeiner Bericht

	wagenstellplatz), auf dem u. a. immer wieder Angehörige der Sinti und Roma zur Anmeldung kommen"	
	„Es handelt sich um einen sog. Zetteltrick, ein nach aller Erfahrung im Deliktsbereich durch zumeist polnisch-stämmige Roma gemeinschaftlich innerhalb des Familienkreises gewerbs- und bandenmäßig begangenes Seriendelikt zum Nachteil hochbetagter Geschädigter."	Allgemeiner Bericht (Schlussbericht, Ermittlungsergebnis zusammengefasst)
	„Bei der Besatzung (LKW) handelte es sich nach Aussagen des POK L. augenscheinlich um Personen, die der ethnischen Minderheit der Sinti und Roma angehören."	Strafanzeige
	„... Ermittlungen richten sich gegen die erwachsene, polnische Staatsangehörige und Angehörige der Sinti und Roma. ... Die Taten wurden gemeinsam mit Angehörigen der Sinti und Roma begangen."	Schlussvermerk für Staatsanwaltschaft
	„Nachdem Zeugin angibt, in der Lichtbildvorzeigedatei eine lettische Staatsangehörige als Tatverdächtige zu erkennen, schrieb Beamtin/er: ‚Eine Tatbeteiligung der Frau S., die in den 2003 und 2011 wiederholt als Taschendiebin in Erscheinung trat, wird hier angezweifelt, da ‚Zettelbetrugstaten' erfahrungsgemäß durch Angehörige der Volksgruppen der Sinti und Roma begangen werden.'"	Allgemeiner Bericht
	„Täterbeschreibung durch Zeugin, 1) südosteuropäisch, (verm. Balkanländer, sah wie ‚Zigeunerin' aus) 2) südosteuropäisch, (verm. Balkanländer, sah wie eine ‚Zigeunerin' aus)"	Allgemeiner Bericht (Schluss/Zwischenbericht)
	„Darüber hinaus ist dieser spezielle Modus operandi nach aller Kenntnis aus dem Deliktsbereich bislang ausschließlich polnisch stämmigen Roma zuzuordnen ..."	Allgemeiner Bericht

II. Die Beanstandung beruht auf § 13 Abs. 2 BlnDSG. Es kam zu einem Verstoß gegen die Vorgaben des § 33 Abs. 1 BlnDSG zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (1) sowie gegen die Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit mit uns gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2, § 54 BlnDSG (2) in Ihrem Verantwortungsbereich.

1. Die Nennung der ethnischen Zugehörigkeit im Zusammenhang mit tatverdächtigen Personen verstößt in den oben in der Tabelle aufgelisteten Fällen gegen § 33 Abs. 1 BlnDSG. Danach dürfen Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden besondere Kategorien personenbezogener Daten nur verarbeiten, wenn dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zur Wahrung lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person erforderlich ist, oder sich die Verarbeitung auf Daten bezieht, die von der betroffenen Person offensichtlich öffentlich gemacht wurden.

   Die ethnische Zugehörigkeit gehört laut § 31 Nr. 14 lit. a) BlnDSG zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

   Für die Erfüllung der Aufgabe „Strafverfolgung" dürfen Strafverfolgungsbehörden gemäß § 483 Abs. 1 StPO personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist. Für die Aufgabe „Gefahrenabwehr" können Polizei- und Ordnungsbehörden gemäß § 42 Abs. 1 ASOG rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

   Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur vorgenannten Aufgabenerfüllung ist danach zu differenzieren, welcher Begriff verwendet wird, auf wen die Verwendung des Begriffs zurückzuführen ist (Polizei oder Dritte, insbesondere Zeug*innen und Beschuldigte) und an wen sich der jeweilige Text (Polizei, Staatsanwaltschaft) richtet:

   Die Worte „Zigeuner/in" und „Landfahrer/in" sind grundsätzlich unzulässig und aus allen Vorgängen zu entfernen. Lediglich als deutlich gekennzeichnete Zitate können sie ausnahmsweise in Vorgängen stehen, sofern sie ermittlungsrelevant sind (s. u.).

   Für die Begriffe Sinti und Roma gilt:

   - Ihre Verwendung in Schlussberichten an die Staatsanwaltschaft ist unzulässig, da die Staatsanwaltschaft die Taten, nicht jedoch die verdächtigten Personen bewertet.

   - Ihre Verwendung in Sachverhalten in Strafanzeigen, Vermerken, Zwischenberichten ist ausnahmsweise zulässig,

     - wenn das Merkmal konkret ermittlungs- oder fahndungsfördernde Anhaltspunkte liefert, z. B. Aufenthaltsort, Erscheinungstyp, Bandenstruktur. Die Zuordnung sollte immer nur anhand verbindlicher Kriterien bzw. Anleitungen

und nur von entsprechend geschulten Beamtinnen und Beamten vorgenommen werden. Ein sog. „Racial Profiling" muss unbedingt vermieden werden.

- bei Verdacht einer aus fremdenfeindlichen oder rassistischen Motiven begangenen Straftat (§ 130 StGB), für deren exakte Beurteilung die Kenntnis der ethnischen Zugehörigkeit der Opfer und/oder Tatverdächtigen relevant ist.

- Ihre Verwendung als Selbstzuschreibungen der Betroffenen oder als wörtliche Wiedergabe von Aussagen Dritter, etwa in Vernehmungsprotokollen oder Gutachten ist zulässig.

Die Kenntnis der ethnischen Zugehörigkeit verdächtiger oder geschädigter Personen ist also regelmäßig für die polizeiliche Arbeit nicht erforderlich und allenfalls in Ausnahmefällen zulässig. Hinsichtlich all dieser Ausnahmetatbestände trägt die Polizei die Beweislast. Beweise hinsichtlich der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung in den o. g. Fällen konnte das LKA nicht erbringen.

2. Nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 BlnDSG ist die Polizei gesetzlich verpflichtet, uns alle Informationen, die für die Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen. Gemäß § 54 BlnDSG besteht zudem die Pflicht, mit uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

   Zu unseren Aufgaben gehören gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 8 BlnDSG u. a., die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen und durchzusetzen sowie Untersuchungen über die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz durchzuführen.

   Vorliegend möchten wir gemäß unserem gesetzlichen Auftrag untersuchen, ob die polizeiintern durchgeführte POLIKS-Recherche zu allen abgeschlossenen Vorgängen des Jahres 2017 mit der Ereignisbezeichnung „Trickdiebstahl in Wohnung" mit den Begriffen „Jenische", „Roma", „Sinti" und „Zigeuner" vollständig und nachvollziehbar erfolgt ist. Hierfür benötigen wir die in diesem Zusammenhang erstellte Ergebnisliste sowie den dazugehörigen Auswertungsvermerk.

Wir bitten um Stellungnahme zu den beanstandeten Punkten **bis zum 13. November 2020**.

Zudem bitten wir um selbstständige Prüfung der sonstigen polizeilichen Datenbestände auf rechtswidrige Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Ethnie der Sinti und Roma sowie ggfs. um entsprechende Bereinigung dieser Datenbestände. Bitte informieren Sie uns zeitnah über das Ergebnis dieser Überprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Smoltczyk